

Grundordnung der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg

vom 06. November 2023

Aufgrund von § 8 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, im Folgenden: LHG), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg am 18. Oktober 2023 nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 LHG die nachfolgende Grundordnung beschlossen. Der Hochschulrat hat in seiner Sitzung am 18. Oktober 2023 zum Entwurf der Grundordnung Stellung genommen und sein Einvernehmen zu § 9 Absatz 2 erteilt. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Schreiben vom 03. November 2023, Az.: MWK44-7323-3/14/3 seine Zustimmung erteilt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Rechtsstellung
- § 2 Selbstverwaltungsrecht
- § 3 Mitglieder und Angehörige; Rechte und Pflichten
- § 4 Mitgliedergruppen und Stellvertretung in Gremien
- § 5 Verfahrensvorschriften für Gremien (ohne Hochschulrat): Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Eilentscheidungsrecht, Geschäftsordnung
- § 6 Gliederung der Hochschule
- § 7 Zentrale Organe
- § 8 Rektorat
- § 9 Amtszeit, Wahl, Abwahl von Rektoratsmitgliedern
- § 10 Senat
- § 11 Hochschulrat
- § 12 Amtszeit, Wahl, Abberufung von Hochschulratsmitgliedern
- § 13 Gleichstellungsbeauftragte und Stellvertretung
- § 14 Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeauftragter
- § 15 Berufungsverfahren
- § 16 Hochschuleinrichtungen, zentrale Betriebseinrichtungen
- § 17 Niederlegung und Freistellung von Ämtern
- § 18 Ehrungen
- § 19 Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen
- § 20 Studienjahr, Amtsbeginn, Nachrücken, Amtszeiten Studierender in Gremien
- § 21 Inkrafttreten

§ 1 Name, Rechtsstellung

Die Hochschule führt den Namen Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg. Sie ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtung.

§ 2 Selbstverwaltungsrecht

Die Hochschule ordnet ihre akademischen Angelegenheiten und inneren Verhältnisse im Rahmen der staatlichen Gesetze selbstverantwortlich unter Beteiligung ihrer Mitglieder. In Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung ist die Hochschule frei. Sie erfüllt diese Aufgabe in der Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden.

§ 3 Mitglieder und Angehörige; Rechte und Pflichten

- (1) Mitglieder der Hochschule sind die in § 9 Absatz 1 LHG genannten Personen. Die entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, die kooptierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die Gastprofessorinnen und Gastprofessoren sowie die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger und Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.
- (2) Wer an der Hochschule tätig ist, ohne ihr Mitglied zu sein, ist Angehörige oder Angehöriger der Hochschule; dazu zählen insbesondere das nebenberuflich an der Hochschule tätige wissenschaftliche und sonstige Personal, von der Hochschule eingeladene Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler, die weder Gastprofessorinnen oder Gastprofessoren noch Studierende nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a LHG (Studierende) sind, sowie Personen ohne Arbeitsvertrag, die von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Hochschule im Rahmen eines Promotionsverfahrens als Doktorandin oder Doktorand betreut werden. Angehörige der Hochschule haben im Rahmen der Satzungen und Ordnungen das Recht auf Zugang zu Hochschuleinrichtungen und deren Nutzung. Sie nehmen an der akademischen Selbstverwaltung nicht teil und sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. Satz 3 gilt nicht für Angehörige gemäß § 9 Absatz 4 Satz 4 LHG; diese sind aktiv wahlberechtigt, jedoch nicht wählbar.

§ 4 Mitgliedergruppen

Für die Vertretung in den nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien bilden gemäß § 10 Absatz 1 LHG je eine Gruppe:

1. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. Die Mitglieder nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 (Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) und Nummer 5 LHG (Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) bilden eine gemeinsame Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 10 Absatz 1 Satz 6 LHG.
3. Die Mitglieder nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 (Gruppe der Studierenden) und Nummer 4 LHG (Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden) bilden eine gemeinsame Gruppe der Studierenden gemäß § 10 Absatz 1 Satz 6 LHG.

§ 5 Verfahrensvorschriften für Gremien (ohne Hochschulrat): Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Eilentscheidungsrecht, Geschäftsordnung

- (1) Die Gremien beraten und beschließen in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung.
- (2) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gremiums aufgeschoben werden kann, entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Gremiums an dessen Stelle. Das betroffene Gremium ist über die Entscheidung unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Im Übrigen regelt die Verfahrensordnung der Hochschule, die als Satzung erlassen wird, die Verfahrensangelegenheiten der Gremien einschließlich der Einberufung und Durchführung von Online-Sitzungen. Die Gremien sollen sich eine Geschäftsordnung geben, welche die Verfahrensordnung ergänzt.

§ 6 Gliederung der Hochschule

- (1) Die Gliederung der Hochschule in Fakultäten oder Sektionen unterbleibt gemäß § 15 Absatz 3 Satz 2 LHG.
- (2) Die Aufgaben des Dekanats und des Fakultätsrats werden vom Rektorat bzw. vom Senat gemäß § 15 Absatz 4 Satz 3 LHG wahrgenommen.

§ 7 Zentrale Organe

Zentrale Organe der Hochschule sind

1. das Rektorat,
2. der Hochschulrat,
3. der Senat.

§ 8 Rektorat

- (1) Die Hochschule wird durch das kollegiale Rektorat geleitet. Dem Rektorat gehören als hauptamtliche Mitglieder an:
 1. die Rektorin oder der Rektor als Leitung des Rektorates,
 2. die Kanzlerin oder der Kanzler als das für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständige Mitglied,
 3. ein weiteres hauptamtliches Rektoratsmitglied (Prorektorin/Prorektor).
- (2) Auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors regelt das Rektorat gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 LHG seine Angelegenheiten in einer Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird dem Senat und Hochschulrat bekanntgegeben.

§ 9 Amtszeit, Wahl, Abwahl von Rektoratsmitgliedern

- (1) Die Amtszeit für ein hauptamtliches Rektoratsmitglied beträgt sechs bis acht Jahre; die Entscheidung darüber trifft der Hochschulrat. Die Amtszeit eines nebenamtlichen Rektoratsmitgliedes beträgt drei bis vier Jahre, endet jedoch stets mit der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors; die Entscheidung über die Amtszeit trifft der Senat. Die Amtszeit beginnt – außer im Fall des § 17 Absatz 2 Satz 4 LHG – mit dem Amtsantritt.
- (2) Das Wahlverfahren für hauptamtliche Rektoratsmitglieder richtet sich nach § 18 Absatz 1 bis 3 LHG. Die Findungskommission zur Vorbereitung der Wahl gemäß § 18 Absatz 1 LHG besteht aus sechs Mitgliedern. Die oder der Hochschulratsvorsitzende leitet die Findungskommission. Der Findungskommission gehören an:
 1. die Hochschulratsvorsitzende oder der Hochschulratsvorsitzende,
 2. zwei weitere externe Hochschulratsmitglieder,
 3. drei Senatsmitglieder, die nicht dem Rektorat angehören.Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums sowie die Gleichstellungsbeauftragte werden mit beratender Stimme hinzugezogen.
- (3) Die Rektorin oder der Rektor hat ein unverbindliches Vorschlagsrecht für die Wahl der weiteren hauptamtlichen Rektoratsmitglieder.
- (4) Das Amt eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds kann nach Maßgabe des § 18 Absatz 4 LHG oder des § 18a LHG durch Abwahl vorzeitig beendet werden.

§ 10 Senat

- (1) Der Senat ist das zentrale Organ der akademischen Selbstverwaltung. Dem Senat gehören stimmberechtigt an:
 1. kraft Amtes
 - a) die Rektorin oder der Rektor als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 - b) das für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständige Rektoratsmitglied,
 - c) die Gleichstellungsbeauftragte
 2. auf Grund von Wahlen:

elf Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
sieben Mitglieder aus den anderen Mitgliedergruppen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummern 2, 3, 4 und 5 LHG, davon

 - a) vier Mitglieder der Gruppe im Sinne von § 4 Satz 1 Nummer 3
 - b) drei Mitglieder der Gruppe im Sinne von § 4 Satz 1 Nummer 2.

Darüber hinaus gehören dem Senat kraft Amtes mit beratender Stimme die Prorektorinnen und Prorektoren an. Die Wahlen erfolgen nach Maßgabe des LHG in Verbindung mit der Wahlordnung der Hochschule. Die Amtszeit der studentischen Wahlmitglieder beträgt ein Jahr; die Amtszeit der übrigen Wahlmitglieder beträgt vier Jahre.

- (2) Der Senat kann beratende Ausschüsse bilden; als ständiger beratender Ausschuss wird die Gleichstellungskommission zur Beratung und Unterstützung der Hochschule und der Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags eingerichtet. Die Gleichstellungskommission besteht aus der Gleichstellungsbeauftragten und sechs weiteren Mitgliedern, die der Senat bestimmt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Kommission ist über alle Vorgänge zu unterrichten, die in ihren Aufgabenbereich fallen.
- (3) Schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung des Senats gestellte mündliche Anfragen einzelner Senatsmitglieder gemäß § 19 Absatz 3 Satz 2 LHG werden vom Rektorat in angemessener Frist in der Form beantwortet, in der sie gestellt wurden, sofern und soweit eine Beantwortung rechtlich zulässig ist.

§ 11 Hochschulrat

- (1) Der Hochschulrat ist als Aufsichtsorgan tätig und nimmt Verantwortung in strategischer Hinsicht wahr. Dem Hochschulrat gehören sechs externe und fünf interne Mitglieder an; Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte, Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren sowie Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger gelten als externe Mitglieder.
- (2) Der Hochschulrat regelt seine Geschäftsführung im Rahmen einer Geschäftsordnung.

§ 12 Amtszeit, Wahl, Abberufung von Hochschulratsmitgliedern

- (1) Die feste Amtsperiode des Hochschulrates beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied vor dem Ende der Amtsperiode aus, so kann ein neues Mitglied für den Rest der Amtsperiode nachbestellt werden.
- (2) Das Wahlverfahren für Hochschulratsmitglieder richtet sich nach § 20 Absatz 4 LHG. Die Findungskommission zur Auswahl von Hochschulratsmitgliedern setzt sich zusammen aus:
 1. drei Senatsmitgliedern, die nicht dem Rektorat angehören,
 2. Vertreterinnen oder Vertretern des Wissenschaftsministeriums, die in der Summe drei Stimmen führen,
 3. einem amtierenden Hochschulratsmitglied und der Gleichstellungsbeauftragten mit beratender Stimme.
- (3) Das Verfahren zur Abberufung von Hochschulratsmitgliedern richtet sich nach § 20 Absatz 4 Sätze 9 bis 11 LHG.

§ 13 Gleichstellungsbeauftragte und Stellvertretung

Die Gleichstellungsbeauftragte nach § 4 LHG nimmt sowohl die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten nach dem LHG als auch die Aufgaben der Chancengleichheitsbeauftragten nach dem Chancengleichheitsgesetz wahr. Sie hat zwei Stellvertreterinnen. Die Gleichstellungsbeauftragte und die Stellvertreterinnen werden vom Senat für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich.

§ 14 Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeauftragter

Der Senat bestellt für eine Amtszeit von vier Jahren eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Studierende mit Behinderungen oder einer chronischen Erkrankung und eine Stellvertretung. Die oder der Beauftragte berät Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in allen studienrelevanten Fragen. Das Rektorat kann die Behindertenbeauftragte oder den Behindertenbeauftragten um Stellungnahmen mit Bezug zu ihren oder seinen Aufgaben bitten.

§ 15 Berufungsverfahren

Der Berufungsvorschlag der Berufungskommission bedarf der Zustimmung des Senats. Der Senat kann den Berufungsvorschlag an die Berufungskommission zurückverweisen, die erneut beraten und Beschluss fassen muss.

§ 16 Hochschuleinrichtungen, zentrale Betriebseinrichtungen

(1) Die Hochschule hat folgende zentrale Einrichtungen, die dem Rektorat zugeordnet sind:

- das Institut für Angewandte Forschung (IAF),
- das Akademische Auslandsamt (AAA),
- das Zentrallabor (ZL),
- die Zentralwerkstatt (ZW),
- das Informations- und Medienzentrum (IMZ).

Das Informations- und Medienzentrum ist eine zentrale Betriebseinrichtung der Hochschule im Sinne von § 28 LHG. Diesem werden die Aufgaben der Hochschulbibliothek, des Rechenzentrums und des Digitalisierungsbüros zugeordnet; Näheres ist durch Satzung geregelt.

(2) Weitere zentrale Einrichtungen gemäß § 15 Absatz 7 LHG können gebildet werden. Aufgaben und Organisation dieser Einrichtungen sind jeweils durch Satzung zu regeln.

§ 17 Niederlegung und Freistellung von Ämtern

(1) Ein wichtiger Grund im Sinne von § 9 Absatz 2 LHG zur Nichtübernahme eines Amtes in der Selbstverwaltung oder zum Rücktritt von einem Amt in der Selbstverwaltung liegt insbesondere dann vor, wenn ein Hochschulmitglied

1. die zusätzliche Aufgabe nicht übernehmen kann, ohne seine Verpflichtungen in der Hochschule oder als Angehöriger des öffentlichen Dienstes unzumutbar zu vernachlässigen, oder
2. aus gesundheitlichen Gründen der Aufgabe nicht gewachsen wäre oder ist.

(2) Ob die Voraussetzungen für die Niederlegung oder Freistellung von Ämtern vorliegen, stellt das Rektorat fest.

§ 18 Ehrungen

- (1) Der Senat kann Persönlichkeiten, die sich um die Hochschule, einzelne ihrer Einrichtungen oder um die Belange der Wissenschaften in der Gesellschaft in hervorragender Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenbürgerinnen oder Ehrenbürgern oder zu Ehrensensatorinnen oder Ehrensensatoren ernennen. Ehrensensatorinnen oder Ehrensensatoren sollen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein oder gewesen sein.
- (2) Für besondere Verdienste um die Hochschule kann der Senat die Ehrenmedaille der Hochschule verleihen.
- (3) Das Weitere regelt eine Satzung der Hochschule.

§ 19 Amtliche Bekanntmachungen, Mitteilungen

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen erfolgen nach Maßgabe der Bekanntmachungssatzung der Hochschule.

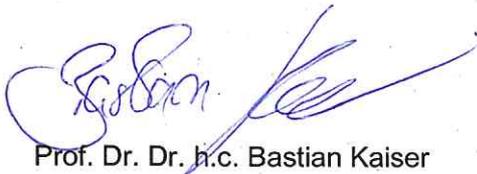
§ 20 Studienjahr, Amtsbeginn, Nachrücken, Amtszeiten Studierender in Gremien

- (1) Das Studienjahr wird in Semester eingeteilt, die am 1. September und am 1. März eines Jahres beginnen.
- (2) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder der Gremien mit Ausnahme des Rektorats und des Hochschulrats beginnt am 1. Oktober.
- (3) Bei Nachrücken von Mitgliedern oder wenn die Wahl nach dem festgelegten Amtszeitbeginn stattfindet, verkürzt sich die Amtszeit entsprechend.
- (4) Unbeschadet besonderer Regelungen beträgt die Amtszeit von Studierenden in allen Gremien der Hochschule ein Jahr.

§ 21 Inkrafttreten

Die Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung vom 09. April 2019 außer Kraft.

Rottenburg, den 06. November 2023



Prof. Dr. Dr. h.c. Bastian Kaiser
Rektor